

Ordentliches eisenbahnrechtliches
Plangenehmigungsverfahren
Planvorlage der Schweizerische Bundesbahnen SBB
betreffend
Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur ZEB,
Winterthur Grüze, Umbau Weichen, Anlagenanpassung,
Projekt mit UVP-Pflicht

Gemeinde:	Winterthur
Gesuchstellerin:	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Projekte Zürich, Postfach, 8048 Zürich
Strecke:	Linie 850: Winterthur–St. Gallen Linie 754: Winterthur Grüze–Rüti ZH
Gegenstand:	Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur ZEB, Winterthur Grüze, Umbau Weichen, Anlagenanpassung Die mit diesem Projekt vorgesehenen Massnahmen verbessern die Fahrplanstabilität vom Fahrplankonzept ZEB im Zulauf des Knotens Winterthur und auf dem Korridor Winterthur–St. Gallen. Es beinhaltet hingegen keine Erhöhung der Korridorkapazität. Inhaltlich sind eine Verlängerung des Perrons Gleis 4/5 auf einer Länge von 320 m und eine Erhöhung auf P55 vorgesehen. Weiter werden Weichen ersetzt und neu gebaut, der Oberbau von Gleis 4 wird erneuert und die Sicherungsanlage, die Gleisentwässerung sowie die Fahrleitungsanlage werden angepasst. Weitere Einzelheiten des Bauvorhabens können den öffentlich aufgelegten Unterlagen entnommen werden.
Verfahren:	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711) und subsidiär nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
Umweltverträglichkeitsprüfung:	Gestützt auf die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) ist das Bauvorhaben UVP-pflichtig. Der Bericht ist in den Gesuchunterlagen enthalten.
Öffentliche Auflage:	Die Planunterlagen können vom 16. Januar bis 14. Februar 2017 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden: Baupolizeiamt Winterthur, Kanzlei, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur
Aussteckung:	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.
Einsprachen:	Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern , eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, spätestens aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

- Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (Art. 18f Abs. 2 EBG):
- Einsprachen gegen die Enteignung wie in den Landerwerbsplänen ausgewiesen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a und Art. 35 Bst. a EntG);
 - Begehren, die eine Planänderung bezwecken (Art. 30 Abs. 1 Bst. b EntG);
 - Begehren gemäss Art. 7–10 EntG (Art. 35 Bst. b EntG);
 - Forderungen für die zu enteignenden Rechte, Schadenersatzforderungen für die Enteignung oder Einräumung von Rechten, für Minderwert und für den aus der Enteignung sonst entstehenden Schaden, auch wenn das Recht zur Enteignung bestritten wird; dabei ist anzugeben, ob Entschädigung in Geld und in welcher Höhe verlangt wird (Art. 36 Bst. a EntG);
 - Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 36 Bst. b und Art. 12 EntG);
 - Begehren um Sachleistung (Art. 36 Bst. c und Art. 18 EntG).

Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der Anzeige Mitteilung zu machen (Art. 32 EntG).

Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Art. 39 – 41 EntG sind beim BAV einzureichen (Art. 18f Abs. 2 EBG). Es gelten die Säumnisfolgen von Art. 41 Abs. 2 EntG.

Enteignungsbann: Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Planaufgabe an dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen über den Gegenstand der Enteignung getroffen werden (Enteignungsbann; Art. 42 EntG).

Zürich, 13. Januar 2017

Kanton Zürich, Stadt Winterthur

JA9597ZRZA



Ersatzwahl eines Mitglieds
des Bezirksamtes
Winterthur (50%-Teilamt)
für den Rest der Amtsdauer
2014–2020/
Ergebnis stille Wahl

Für den Rest der Amtsdauer 2014–2020 wird als Mitglied des Bezirksamtes Winterthur (50%-Teilamt) als gewählt erklärt:

Slavik Oliver, 1981, lic. iur., Ersatzrichter und Gerichtsschreiber, Winterthur, SP, neu.

Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Winterthur, 13. Januar 2017

Bezirksrat Winterthur

JC6748

Schluss des
Konkursverfahrens

Das Konkursverfahren über Herr **Almin Pepic**, geb. am 28. 7. 1992, von Winterthur, wohnhaft gewesen Oberfeldstrasse 96, 8408 Winterthur, als Inhaber der Einzelunternehmung AMKO PEPIC Unterlagsbodenbeläge, mit Sitz in Winterthur, Oberfeldstrasse 96, 8408 Winterthur, ist durch Urteil des Konkursrichters des Bezirksamtes Winterthur vom 28. 12. 2016 als geschlossen erklärt worden.

Winterthur, 13. Januar 2017

KONKURSAMT WÜFLINGEN-WINTERTHUR
Stadthausstrasse 12, Postfach 2163
8401 Winterthur

Neftenbach

Lärmsanierung
Gemeindestrassen
Öffentliche Planaufgabe

Das folgende Projekt wird nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 StrG gemäss § 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Lärmsanierung Gemeindestrassen

Die Pläne liegen vom 13. 1. 2017 bis 13. 2. 2017 auf und können wie folgt eingesehen werden:
Gemeindeverwaltung Neftenbach, Schulstrasse 7, 8413 Neftenbach

Die vollständigen Akten liegen während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich bei folgender Stelle Einsprache erhoben werden: Gemeinde Neftenbach, Schulstrasse 7, 8413 Neftenbach.

Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist bei oben genannter Stelle einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Gemeinde Neftenbach

JC6087SWIA

Wiesendangen

Kantonaler Gestaltungsplan Inertstoffdeponie Ruchegg mit
Umweltverträglichkeitsprüfung – Festsetzung

Die Baudirektion Kanton Zürich hat am 6. Januar 2017 verfügt:

- I. Der kantonale Gestaltungsplan Inertstoffdeponie Ruchegg mit Umweltverträglichkeitsprüfung, bestehend aus den Gestaltungsplanvorschriften vom 24. Oktober 2016 sowie den nachfolgend bezeichneten Plänen, wird festgesetzt: Ist-Zustand mit Orthofoto 1:2000 vom 24. Oktober 2016, Ist-Zustand mit Geologie (Profile) 1:500 vom 24. Oktober 2016, Ist-Zustand (Leitungskataster) 1:1000 vom 24. Oktober 2016, Endgestaltung mit Folgenutzung 1:1000 vom 24. Oktober 2016, Endgestaltung mit Folgenutzung (ökologische Massnahmen) 1:50/100/500 vom 24. Oktober 2016, Deponiesohle mit Entwässerung 1:1000 vom 24. Oktober 2016, Betriebsplan 1 (Erschliessung und Etappierung) 1:500/2000 vom 24. Oktober 2016, Betriebsplan 2 (Erschliessung und Etappierung) 1:500/2000 vom 24. Oktober 2016.
- II. Der Gestaltungsplan steht bei der Gemeindeverwaltung Wiesendangen sowie der Baudirektion (Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen. Während der Rekursfrist können an den genannten Orten auch der Umweltverträglichkeitsbericht und die dazugehörenden weiteren Akten eingesehen werden.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, beim Baurekursgericht schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung

JC5478

IMMOBILIEN

ZU VERMIETEN

STADT WINTERTHUR

ROY
erlebe das neue winterthur

www.roy-winterthur.ch

Lofts und 2½- bis 5½-Zimmer-Mietwohnungen

ROYALER
WINTERSCHLAF



**Jetzt
einen Gutschein im
Wert von
CHF 2'000.-
für ein Bett von
Schlafpunkt.ch erhalten.**
Dieses Angebot gilt bei
Mietvertragsabschluss vom
1.12.2016 bis zum 31.1.2017

Erstvermietung: **anliker** T 044 804 34 34
IMMOBILIEN

ZU VERKAUFEN

STADT WINTERTHUR

**TAG DER
OFFENEN TÜR**
Sa, 14.1.2017
10 – 12 Uhr





**EIGENTUMSWOHNUNG
5½-ZIMMER-MAISONETTE**
Neubau im Dorfkern Winterthur-Seen, Werdstrasse 12

- zentral und ruhig gelegen
- familienfreundliches Quartier in Winterthur-Seen
- modern und nachhaltig konzipierte Dachwohnung
- hochwertige Bodenbeläge, Bodenheizung
- WM/TU, zwei Nasszellen (Bad/WC, Dusche/WC)
- barrierefreier Lift mit direktem Zugang zur Wohnung
- 166m² Wohnfläche, 15m² Balkon
- individuell ausbaubar
- **Rohbaubesichtigungen möglich**
- **Kaufpreis: CHF 1'290'000** zzgl. Einstellplätze

Besichtigung und Verkauf:
IT3 Treuhand + Immobilien AG
8200 Schaffhausen
bianca.schadegg@it3.ch
Tel. 052 635 10 10, www.it3.ch



KANTON ZÜRICH

e

**Zu verkaufen in
8498 Gibswil / ZH
6½ Zi.- EFH / Wfl. 222m²**

- Neues EFH. Ruhige, sonnige Lage !
- Aussenwände 2x Backst./ 20 cm Steinw.
- Grosse Doppelgarage direkt im Haus.
- Land: 424 m² / Preis: Fr. 980'000.-

**Tel. Mo.- Sa. bis 20.00 Uhr
071 913 36 70 www.e-arch.ch**

Finden
statt
suchen.

X homegate.ch
Der Immobilienmarktplatz